

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **19=39 (1873)**

Heft 50

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kreise, Würmer und Infusorien im Wistorganismus darzulegen, er dem Kinde einen höhern Begriff von den Herrlichkeiten der Schöpfung beibringt, als wenn er es darauf einpaukt, von welchem und auf den ersten Blick die in den Reglementen aufgezählten Hauptmängel oder sonstigen Viehfehler des Pferdes zu erkennen.

In Basel verspürt man noch keine Lust zu gesetzlicher Regelung des Kadettenwesens; die freiwillige Basis und die dabei bestehende enge Verbindung mit der Schule behagt allgemein und mit Anregungen zu einheitlichem Verfahren durch das ganze Vaterland kommt man vorläufig nicht an.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 5. Dezember 1873.)

Durch Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes vom 9. Mai abhin werden die Kantone eingeladen, die Schießtabellen der taktischen Einheiten der Infanterie spätestens vier Wochen nach der betreffenden Uebung dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bis jetzt ist nur ein Theil der Kantone dieser Einladung nachgekommen und ersuchen wir deshalb die Militärbehörden der betreffenden Kantone, uns die Schießtabellen ihrer Infanteriekorps — ausgefüllt nach den Bestimmungen des hierseitigen Kreis Schreibens vom 18. Juli 1873 — bis spätestens den 20. d. M. einzusenden. Für allfällig nach diesem Zeitpunkte einlangende Tabellen könnten keine Schießprämien mehr verabsolgt werden.

(Schweizerische Militärgesellschaft.) In Vollziehung eines Auftrages der Generalversammlung der schweizerischen Militärgesellschaft hat das abtretende Central-Comité in Arau die Bestellung einer Statutenrevisionskommission vorgenommen und in dieselbe gewählt die Herren eidgen. Oberst Philippin, eidgen. Oberst Egloff, eidgen. Oberstl. Frei, Stabmajor von Hallwyl und Kavalleriehauptmann Gaurou.

Neuenburg. (Bildung einer dritten Batterie.) Das Militärdepartement von Neuenburg hat bekanntlich schon längst vom eidgen. Militärdepartement die Bildung einer dritten Batterie verlangt. Dieses Verlangen war auf die Thatsache basirt, daß die jungen Neuenburger, welche zur Artillerie übertreten wollen, sehr zahlreich sind (jährlich 80—100 Mann). In den bestehenden beiden Batterien können indessen nur 25—30 Rekruten aufgenommen werden, man ist also genöthigt, die übrigen in die Infanterie zu stecken. Dem Kanton fehlen dagegen Trainsoldaten, während der Kanton Freiburg deren überzählige hat, dafür keine Kanoniere. Der Militärdirektor hatte deshalb die Absicht, aus den überzähligen Mannschaften beider Kantone eine Batterie zu bilden. Das eidgen. Militärdepartement hat jedoch ablehnend geantwortet. Der Grund des Nichteintretens auf den Neuenburger Vorschlag besteht darin, daß die Vertheilung der neun Batterien unter die Kantone nur durch die Bundesgesetzgebung stattfinden kann und deshalb das Militärdepartement einer Kombination, so vertheilhaft dieselbe auch erschiene möchte, unter gegenwärtigen Umständen nicht beitreten könne.

Ausland.

Deutsches Reich. (Militär-Literatur.) Oberst von Löbell tritt Ende dieses Jahres aus der Redaktion der „Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine“ aus. Derselbe hat dem seit nun 21 1/2 Jahren bestehenden Blatte in welchem Maße die Achtung und Anerkennung seiner Leser erworben.

Frankreich. (Zur Reorganisation der französischen Armee.) Die Reorganisation der französischen Armee hat in den letzten Tagen wesentliche Fortschritte gemacht.

Die Stäbe der Armee-Korps sowie der zu ihnen gehörenden Divisionen und Brigaden sind besetzt. Von den 17 Reserve-Kavallerie-Brigaden sind 12 zu 6 Divisionen à 2 Brigaden zusammengesogen.

Bei der Artillerie haben die 30 alten Regimenter die zur Formirung von 8 neuen Regimentern erforderlichen Batterien abgegeben. In Folge der Umformungen, welche einzelne Batterien hierbei erlitten haben, zählt die französische Armee augenblicklich:

- 31 Batterien à pied,
- 6 Batterien de montagne.
- 266 Batterien montées,
- 57 Batterien à cheval.

Diese Batterien vertheilen sich auf 19 Regimenter Divisions- und 19 Regimenter Korps-Artillerie.

Je 1 Regiment Divisions-Artillerie bildet mit je einem Regiment Korps-Artillerie 1 Brigade.

Die Divisions-Regimenter enthalten je 8 Batterien montées (4 per Division), die Korps-Regimenter je 6 Batterien montées und 3 Batterien à cheval.

Die Batterien à pied und de montagne sind durchweg den Regimentern der Divisions-Artillerie zugetheilt, und zwar der Art, daß jedes dieser Regimenter bis auf eins, welches nur 1 Batterie à pied hat, 2 Batterien à pied und eine de montagne erhalten hat.

Die Batterien de montagne sind sämmtlich nach Algier abkommandirt.

(Die Verluste der französischen Armee in den Jahren 1870—71.) Das französische Kriegsministerium hat eine nach den verschiedenen Waffen geordnete Liste der in den Kriegsjahren 1870—71 gebliebenen Offiziere aufgestellt. Hierüber äußert sich der „Moniteur de l'armée“ wie folgt:

Diese Zahlen gewähren ein besonderes Interesse durch ihre Anordnung. Unsere Leser können aus der folgenden Zusammenstellung selbst die Schlüsse ziehen, die zu machen wir uns enthalten:

Verluste an Offizieren:

Bei den Generalen	32
„ dem Generalstab	28
„ der Gendarmerie	12
„ „ kaiserlichen Garde	56
„ „ Infanterie	1525
„ „ Kavallerie	92
„ „ Artillerie	128
„ dem Genie	35
„ der mobilen Nationalgarde	186
„ mobilisirten Nationalgarde	66
„ den Freikorps	33

Summa 2193

Diese Angaben beziehen sich nur auf die Todten. Um einen richtigen Begriff von den Verlusten auf den Schlachtfeldern zu erhalten, muß man auch die Verwundeten in Anschlag bringen, deren Zahl mindestens vier Mal so groß ist, als die der Todten.

Vergleicht man nun diese Zahlen mit denen der Kadrestärke zu jener Zeit, so läßt sich leicht für jede Kategorie der Offiziere das Prozent der durch den letzten Krieg entstandenen Lücken feststellen. Ein gemachter Ueberschlag führte uns zu folgendem Ergebnisse:

Die Verluste betragen:

Bei den Generalen	6	pCt.
„ dem Generalstabe	5,6	„
„ der kaiserlichen Garde	9,8	„
„ „ Infanterie	11,7	„
„ „ Kavallerie	2,4	„
„ „ Artillerie	6,4	„
„ dem Genie	4,3	„

Die Angabe in Betreff der Kaisergarde bezieht sich auf die Verluste allein, welche dieses Elitekorps in nur drei Schlachten von Rezonville, St. Privat und Ladonchamps (7. Oktober) erlitt.

Es ergibt sich aus den Listen, daß die Infanterie diejenige Waffe ist, welche am meisten gelitten hat. Dann folgen mit beinahe gleichen Verlusten Artillerie, Generalität und Generalsstab, endlich das Genie und an letzter Stelle die Kavallerie.

— Der Prozeß Bazaine hat am 10. Abends neun Uhr in Erlangen seinen Abschluß gefunden. Das Kriegsgericht hat den Marschall Bazaine mit Einstimmigkeit für schuldig erklärt, am 28. Oktober 1870 die Kapitulation von Metz abgeschlossen zu haben, auf Grund derer die Armee die Waffen strecken mußte; ferner nicht Alles gethan zu haben, was ihm in diesem Falle Ehre und Pflicht vorschrieb; das Kriegsgericht hat ihn in Folge dieser Erkenntnis zum Tode und zur Degradation verurtheilt.

In Folge dieses Todesurtheils haben alle Mitglieder des Kriegsgerichts einen Refus auf Begnadigung unterzeichnet. Der Herzog von Numale hat sich sofort zum Marschall-Präsidenten Mac Mahon begeben und ihm denselben vorgelegt. Der Präsident hat am 12. die Todesstrafe in eine 20jährige Haft umgewandelt, die Degradation jedoch vorbehalten, ohne dieselbe an eine schimpfliche Formalität zu knüpfen.

Bazaine hatte ebensowohl auf eine Revision des Prozesses als auf ein Begnadigungsgesuch verzichtet.

Verschiedenes.

Der Prozeß Bazaine.

VIII.

15. Oktober. — Das Verhör bezieht sich im Anfang auf die Kriegesoperationen in der Nähe von Metz, vom 19. August an bis zum 1. September. Es geht daraus nichts hervor, was nicht schon bekannt wäre. Bazaine bleibt seiner lakonischen Antwortsmethode getreu: „Ich erinnere mich der Sache nicht; die Sache ging diesen oder jenen an; es scheint, daß meine Befehle nicht pünktlich vollzogen worden sind; es war mir geboten, nichts auf das Spiel zu setzen, u. dergl. m. Bei Gelegenheit der Depesche vom 29. August, die der Oberst Turnier aus Thionville sandte, um das Herbeikommen Douay's und Mac Mahon's anzumelden, erwiderte Bazaine auf eine Frage des Präsidenten, er habe die Anstalten zu einer offensiven Bewegung abbestellt, weil die Folgen einer Schlacht ihn nach dem Norden hätten werfen können und er vorerst sich über die Hülsquellen in Thionville und in Toul hätte erkundigen müssen.

Betreffs der Depesche vom 23. August, die Bazaine erst am 30. erhalten zu haben behauptet, fragt ihn der Präsident an, ob der Ueberbringer derselben ihm nicht Auskunft über den Marsch Mac Mahon's und die Stellungen der feindlichen Armee gegeben habe. Bazaine antwortet: „Es ist möglich, daß ich dergleichen Mittheilungen nicht sehr in Acht genommen habe.“ Auf die Frage, warum er nach den Geschehnissen vom 30. August und 1. September seine Truppen wieder nach Metz geschickt habe, antwortet er, er habe sich von Metz nicht entfernen und sich selbst nicht in Gefahr setzen wollen. In Bezug auf die getroffenen Anstalten, um Metz in Vertheidigungszustand zu setzen, erklärt Bazaine: er habe die allgemeinen Befehle ertheilt, sich aber mit den Details nicht beschäftigt. Die Unterbrechung der Kommunikationen, behauptet er, habe die Vollziehung seiner Befehle hinsichtlich der Verproviantirung unmöglich gemacht.

Auf die Frage, wie er von den Ereignissen des 4. September Kenntniß erhalten, und warum er in seinem Tagesbefehl an die Truppen von der Vertheidigung der sozialen Ordnung gegen die schlechten Leidenschaften gesprochen, erwidert Bazaine: er sei überzeugt gewesen, daß die Armee zur Aufrechthaltung der Ordnung berufen werden dürfte, und nach der Bemerkung des Präsidenten, daß zu jener Zeit die Ordnung nicht gefährdet gewesen sei, erklärt Bazaine: der 4. September an und für sich sei schon eine hinlängliche Störung der Ordnung gewesen. Er gesteht übrigens, daß er damals den festen Entschluß gefaßt hatte, seine Demission einzureichen.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß Bazaine, als er sich mit Prinz Friedrich Karl in Verbindung setzte, um über den Stand der Dinge in Frankreich Auskunft zu erhalten, die Militärreglements verlegt habe, erwiderte der Angeklagte: er habe ge-

glaubt, daß, da die Regierung geändert, alle andern Bedingungen auch geändert seien. Befragt, ob er nicht vorausgesehen hätte, daß der Feind die von ihm verlangten Auskünfte in einer ihm möglichst vorthellhaften Form darstellen würde, erwiderte er: „Vondergleichen Mittheilungen hält man, was man für gut befindet.“

Der Präsident kommt endlich auf die Unterhandlungen mit Négrier zu sprechen. Bazaine behauptet, letzterer habe sich als Abgesandter des Kaisers anmelden lassen, habe ihm aber darauf erklärt, er komme im Namen der Kaiserin. Er hätte keine Vollmacht vorgelegt, bloß eine Photographie des kaiserlichen Prinzen mit wenigen Worten von der Hand desselben. Bazaine leugnet, Négrier Kenntniß von seiner Korrespondenz mit Prinz Friedrich Karl gegeben und denselben befragt zu haben, ob Preußen die neue Regierung in Frankreich anerkenne. Er gesteht, daß Négrier ihm einen Paß mit der Unterschrift Bismarck's vorgezeigt habe, und bekennt, daß er selbst, Bazaine, auf das Verlangen Négrier's, seine eigene Unterschrift auf die Photographie des kaiserlichen Prinzen geschrieben habe.

Der Präsident: Hat denn der Paß Bismarck's Sie nicht ins Klare gesetzt über den Charakter der Mission, von der Négrier sich für beauftragt ausgab, und haben Sie nicht befürchtet, daß dadurch, indem Sie Ihre eigene Unterschrift hergaben, die Mittheilungen, die Sie Négrier gemacht und deren Authentizität für den Feind das größte Gewicht hatte, eine weit größere Bedeutung erhielten?

Der Angeklagte: „Dieser Gedanke ist mir nicht gekommen.“

Der Angeklagte leugnet ferner, daß er Négrier anvertraut hätte, er habe nur noch Lebensmittel bis zum 18. Oktober. Er bekennt, daß, auf Verlangen Négrier's entweder den Marschall Canrobert oder den General Bourbaki mit ihm nach Gastings abreisen zu lassen, er Négrier versprochen, ihn den beiden Generalen vorzustellen und diesen die Entscheidung zu überlassen, ob oder nicht sie ihn begleiten wollten.

Auf die Frage, welches Resultat er sich von einer solchen Mission versprochen habe, erwidert der Angeklagte, er habe geglaubt, sich im Interesse der Armee mit der Kaiserin in Verbindung setzen zu müssen.

Der Präsident: Waren Sie der Meinung, daß General Bourbaki, nachdem er einmal Metz verlassen, dahin zurückkehren würde?

Bazaine: Ich hatte keine Versicherung hierüber; ich glaube jedoch, daß er zurückkehren würde.

Der Präsident: Hatten Sie versucht, sich von dem möglichen Resultat dieser Mission Rechenschaft abzulegen?

Bazaine: Ich gestehe aufrichtig, daß ich an ein Einverständnis zwischen der deutschen Regierung und der Kaiserin-Regentin glaubte, zu dem Zweck eines Waffenstillstandes.

17. Oktober. — Der Präsident des Kriegsgerichts wird immer dringender, um aus dem Angeklagten Erklärungen über seine Pläne, seine Absichten, seine Beweggründe herauszubringen. Was hierüber aus der heutigen Sitzung ziemlich deutlich hervorzugehen scheint, ist, daß Bazaine die Regierung vom 4. September nicht anerkennen wollte und daß er seine Befehle nicht aus Tours (von der prov. Regierung), sondern aus Gastings (von der Kaiserin) erwartete.

Beim Beginne des Verhörs wird Bazaine gefragt, ob außer seinen beiden Depeschen vom 15. September und 21. Oktober er nichts weiteres versucht habe, um sich mit der Regierung der Nationalvertheidigung in Verbindung zu setzen. Der Angeklagte antwortet, er habe zu verschiedenen Malen Leute, die sich dazu erbieten, ausgesandt, um entweder in Paris oder in Tours über die Lage in Metz Auskunft zu geben. Er kann jedoch die Leute, die er ausgesandt haben will, nicht bezeichnen und sagt auch sonst nichts von den Instruktionen, die er denselben ertheilt.

In Bezug auf die Abreise Bourbaki's wird er gefragt, ob er den General beauftragt habe, der Delegation in Tours Bericht abzustatten, sobald er auf neutralem Gebiet angelangt sein werde. Bazaine antwortet: „Nein, das konnte ich nicht thun; Bourbaki begab sich zur Kaiserin. In diesem Augenblicke hatte ich mit der Regierung der nationalen Vertheidigung nichts zu schaffen. Wir